



## Diskussionsergebnisse

### zur gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit – eine Zusammenfassung

#### Begründungen für eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit ausschließlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz

- Schulsozialarbeit leitet sich aus dem § 1 SGB VIII ab, somit ist Schulsozialarbeit als ein Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen mit einer Kooperationsverpflichtung mit Schulen.
- Bundesweite Absicherung
- Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit müssen gesetzlich auf gleicher Ebene stehen.
- Mit einer Verankerung im SGB VIII soll die kommunale Finanzierung erhalten bleiben.
- Fachlich ist Schulsozialarbeit im SGB VIII anzusiedeln.

#### Begründungen für eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit ausschließlich in den Schulgesetzen der Bundesländer

- Schulsozialarbeit ist nicht im SGB VIII zu verankern, da man die Länder aus ihrer gesetzlichen Pflicht entlassen würde.
- Mit einer Verankerung in den Schulgesetzen wäre die Finanzierung gesichert und gleichmäßig verteilt.

#### Begründung für und gegen gar keine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit

- Eine nicht vorhandene gesetzliche Verankerung bietet der Schulsozialarbeit auch Freiräume.
- Ohne irgendeine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit erledigt die Jugendhilfe ein Geschäft ohne Auftrag.

#### Alternative Lösungsvorschläge

- Die Verantwortung für die Schulsozialarbeit muss bei der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Schulsozialarbeit benötigt einen eigenen Paragraphen. Ebenso ist eine Verankerung in den Schulgesetzen notwendig.
- Bei einer gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit in beiden Gesetzen (Kinder- und Jugendhilfegesetz und Schulgesetze der Länder) sollte die Kooperationsverpflichtung benannt werden und was die jeweiligen Aufgaben der Kooperationspartner sind.
- Plädoyer für eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit in beiden Gesetzen:

- Die Schulsozialarbeit sollte grundsätzlich in einem Bundesgesetz – SGB VIII verankert sein.
- Die Rahmenverträge können in den Schulgesetzen der Bundesländer festgehalten werden.
- Sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch die Kultusministerien sollten gemeinsam die Verantwortung für die Schulsozialarbeit tragen und muss deshalb in beiden Gesetzen stehen.

### Sonstige Anmerkungen

- Kritik: In dem vorgeschlagenen Aufgabenkatalog zum möglichen § 13 SGB VIII für die Schulsozialarbeit fehlt bei der Expertise von Kunkel die Übergangsberatung (KiTa – Schule).
- Schulart- und standortabhängige Angebote schaffen, Spielräume bzw. Freiräume müssen erhalten bleiben (Aufgabenkatalog im vorgeschlagenen § 13 SGB VIII kann einengen).
- Grundsätzlich benötigt Schulsozialarbeit eine klare fachliche Zuordnung bzw. Aufgabenbeschreibung.
- Die Methodik innerhalb der Aufgaben von Schulsozialarbeit kann variieren, die Inhalte von Schulsozialarbeit können schulartunabhängig gestaltet werden.
- Unabhängig vom Gesetz, soll keine Aufgabenbeschreibung von Schulsozialarbeit in einem Gesetzestext stehen.
- Schulsozialarbeit funktioniert nur, wenn Schule sie möchte, egal in welchem Gesetz die Schulsozialarbeit rechtlich verankert ist.
- Die Diskussion über die rechtliche Verankerung von Schulsozialarbeit muss noch auf anderer politischer Ebene geführt werden.
- Schulsozialarbeit sollte zu einer „Muss – Leistung“ im SGB VIII werden.
- Eine finanzielle Absicherung von Schulsozialarbeit ist wichtig.
- Schulsozialarbeit muss für die Schüler\_innen da sein, nicht für die Schule.
- Stellenbeschreibungen sind wichtig.
- Eine Vereinheitlichung von Schulsozialarbeit ist bundesweit nicht möglich.
- Prognose: Mit einer Verankerung der Schulsozialarbeit in den Schulgesetzen der Länder fällt die Zuständigkeit an das Kultusministerium und die freien Träger sind raus.
- Die unterschiedlichen Handhabungen und Finanzierungsmodelle in den Bundesländern erschweren eine gesetzliche Vereinheitlichung der Schulsozialarbeit.
- Die jugendpolitischen Sprecher der Bundesländer könnten angefragt werden, wie die aktuelle Haltung zur gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit ist.
- Die Schulsozialarbeit sollte sowohl von der Kinder- und Jugendhilfe als auch von den Kultusministerien finanziert werden.

*Nicole Schulz  
IN VIA Deutschland  
für den Kooperationsverbund Schulsozialarbeit  
07.06.2017*